

Verordnung

über das Halten potenziell gefährlicher Hunde

Vom

GS

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ und § 3 Absatz 3 und § 3a Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995² über das Halten von Hunden, beschliesst:

§ 1 Potenziell gefährliche Hunde

¹ Als potenziell gefährliche Hunde gelten:

- a. Bullterrier;
- b. Staffordshire Bull Terrier;
- c. American Staffordshire Terrier;
- d. American Pitt Bull Terrier;
- e. Rottweiler;
- f. Dobermann;
- g. Dogo Argentino;
- h. Fila Brasileiro;
- i. Kreuzungen mit Rassen gemäss den Buchstaben a bis h sowie Hunde, die in Bezug auf die äussere Gestalt diesen Rassen und Kreuzungen ähnlich sind;
- j. andere Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens als potenziell gefährlich aufgefallen sind.

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt.

§ 2 Bewilligung

¹ Die Bewilligung für das Halten von potenziell gefährlichen Hunden erteilt die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt.

§ 3 Kynologische Fachkenntnisse

¹ Kynologische Fachkenntnisse sind insbesondere Kenntnisse über:

- a. besondere Eigenschaften von Hunden (Sozialverhalten, Rangordnung, Bewegung, Beschäftigung);
- b. rassespezifische Eigenschaften des beantragten Hundes;
- c. Erziehung von Hunden (Belohnung, Bestrafung, unerwünschte Verhaltensweisen);
- d. Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Hunden;
- e. praktische Erfahrung im Umgang mit Hunden.

² Die kynologischen Fachkenntnisse können in Form eines Gesprächs und / oder mittels eines einfachen Fragebogens eruiert werden.

¹ SGS 100, GS 29.276

² SGS 342, GS 32.289

§ 4 Welpenspiel- und Hunderziehungskurse

Welpenspiel- und Hunderziehungskurse werden von der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt anerkannt, wenn:

- a. sie von erfahrenen Kynologen geleitet werden und den Grundsätzen der Kynologie genügen;
- b. die Kursleitung sich verpflichtet, jeweils bei Kursende ein Attest auszustellen;
- c. Hunde mit einem abnormen Aggressionspotenzial durch die Kursleitung gemeldet werden.

§ 5 Versicherungssumme

Die Haftpflichtversicherung, welche die Ersatzrechte der Geschädigten abdeckt, muss mindestens bis zum Betrag von drei Millionen Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden aufkommen.

§ 6 Massnahmen und Entzug der Bewilligung

Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt stellt Hunde mit Verhaltensauffälligkeiten betreffend die Gefährdung von Personen zu Lasten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters unter Beobachtung und ordnet Massnahmen an, die dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung gerecht werden. Dies können insbesondere sein:

- a. Verpflichtung zum Besuch einer Verhaltenstherapie;
- b. Durchführen eines Wesenstests;
- c. Bezeichnung bzw. Festlegung der Personen, die den Hund ausführen dürfen;
- d. Maulkorb- und/oder Leinenzwang;
- e. Verbote der Ausbildung und des Einsatzes des Hundes zum Schutzdienst;
- f. Anordnung des Wechsels in der Hundehaltung;
- g. Verzicht auf das Tier.

§ 7 Gebühren

¹ Die Gebühr für die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen betreffend das Halten von potenziell gefährlichen Hunden beträgt 250 bis 450 Franken.

² Für Massnahmen gemäss § 6 werden kostendeckende Gebühren mit einem Stundenansatz von 100 bis 150 Franken erhoben.

§ 8 Zuzug in den Kanton

¹ Personen, die sich mit einem potenziell gefährlichen Hund im Kanton niederlassen, müssen innerhalb von 4 Wochen eine Haltebewilligung beantragen.

² Kennt der Herkunftskanton ebenfalls eine Bewilligungspflicht für potenziell gefährliche Hunde, kann auf die Bewilligung des Herkunftskantons abgestellt werden.

³ Können die Bedingungen gemäss § 3a Absatz 1 Buchstaben b und c des Gesetzes nicht vollumfänglich erbracht werden, darf der Hund mit Bewilligung der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes behalten werden, wenn:

- a. der Hund schon längere Zeit gehalten wird;
- b. die Beurteilung des Hundes keine offensichtlichen Anzeichen einer Gefährdung ergeben hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.